

25. Jahrgang
Heft 6/2018 November/Dezember
Verlag C.H.Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 44

SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
VRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.,
Forschungsstelle für Sportrecht der Universität
zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,
Tel.: 0221/975994-00, Fax: 0221/975994-02,
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar	Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt	Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof. Dr. Matthias Jahn	Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt	Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt	Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., VRiLG	Prof. Dr. Klaus Vieweg
Prof. Dr. Bernhard Pfister	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG	<i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. –</i>
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (DFL)	<i>Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –</i> <i>und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)</i>

Editorial

Claudia Pechstein: Im Westen wenig Neues!

Die Odyssee von *Claudia Pechstein* vor den deutschen und europäischen Gerichten scheint wirklich eine endlose zu sein. Von den Medien wird sie aufmerksam weiter verfolgt. So riefen jüngst zwei gerichtliche Entscheidungen ein großes und inhaltlich eher erstaunliches mediales Echo hervor. Die Entscheidung *Seraing vs. FIFA* des Brüsseler Appellationshofs (SpuRt 2018, 263 – in diesem Heft) soll nach der Fachpresse „die Position Claudia Pechsteins unterstützt“ und den „CAS weiter geschwächt“ haben. Dies erwies sich, allerdings erst nach Lektüre der Urteilsgründe, als eine eher fragliche Interpretation, worauf frankophone und schlaue Internetkommentatoren bereits früh hingewiesen hatten. Die Einflüsse des Spruchs auf *Claudia Pechstein* und den CAS sind äußerst gering; er wird allenfalls die FIFA veranlassen, für eine zuverlässigere und nach belgischem Recht zu akzeptierende Schiedsklausel zu sorgen. Bemerkenswerter ist da noch, dass auch nach der Interpretation der belgischen Gerichte – wie im Fall von *Pechstein* und vom BGH goutiert – Art. 6 Abs. 1 LugÜ die internationale (und örtliche) Zuständigkeit von anderen als den Schweizer Gerichten begründet, auch wenn ein CAS-Schiedsspruch vorliegt. Das wird den Verbänden weniger gefallen.

Über die Entscheidung *Pechstein vs. Schweiz* des EGMR (SpuRt 2018, 253 – in diesem Heft) war in der Presse sinngemäß zu lesen, Pechstein habe nun „endgültig vor dem EGMR“ verloren. Auch dies erweist sich bei genauerem Hinschauen als eine problematische Einschätzung. Gegen die Kammer-Entscheidung kann nach Art. 43 Abs. 1 EMRK eine Entscheidung der Großen Kammer beantragt werden. *Pechsteins* Anwälte haben angekündigt, eben dies zu tun. Zwei Richter

haben in ihrem Sondervotum bereits dargelegt, dass die Annahmegründe vorliegen dürften. Die Annahme durch „La Grande Chambre“ (Art. 43 Abs. 2 EMRK) erscheint also wahrscheinlich.

Überraschend bleibt, dass die *dissenting opinion* zweier EGMR-Richter noch das Lesenswerteste dieser Entscheidung ist. Die Mehrheit attestiert dem CAS die nach Art. 6 EMRK notwendige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, auch bei der Besetzung der Panel. Sie tut dies im Wesentlichen ohne neue Argumente. Dem deutschen Juristen sind die Erwägungen bereits aus der BGH-Entscheidung in der *Causa* bekannt. Dass der EGMR die Zusammensetzung des ICAS, die Bestimmung der Schiedsrichterliste und die konkrete Bestimmung der Schiedsrichter im Panel nach den Konventionsmaßstäben akzeptiert, ist erstaunlich. Damit senkt er den Unparteilichkeitsstandard auf ein Niveau ab, das er selber bei staatlichen Spruchkörpern nie akzeptieren würde – worauf das erwähnte Sondervotum zu Recht hinweist. Die mittlerweile berühmte und viel zitierte Besetzung des ICAS „nach Fünfteln“ (S4 der ICAS/CAS-Statuten), die ganz überwiegend aus Sportfunktionären oder verbandsnahen Juristen bestehen, führt ohne Weiteres zu einem verbandlichen Übergewicht bei der Zusammensetzung der Schiedsrichterliste und den im Panel sitzenden Schiedsrichtern. Dabei muss bei Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Spruchkörpers, der an die Stelle der staatlichen Gerichte tritt, jeder böse Schein vermieden werden. Weil der CAS für den Sport so wichtig ist, müssen wir auf dieses hohe Ziel jeden Tag hinarbeiten.

Prof. Dr. Jan F. Orth LL. M., Köln